



An den
Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom: 18. August 2005

Mein Zeichen: L203 – 28/16

Bearbeiter: Niels Helle-Meyer

**Telefon (0431) 988-1104
Telefax (0431) 988-1250
Niels.Helle-
Meyer@landtag.ltsh.de**

23. September 2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftrueugesetz), Drs. 16/115

Sehr geehrter Herr Arp,

gern kommen wir dem Auftrag des Wirtschaftsausschusses nach, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Landesgesetzgeber kompetent ist, das Tariftrueugesetz entsprechend der Gesetzesinitiative Drs. 16/115 (Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Seediensleistungen auf Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst) zu ändern. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, wie Bereederungsverträge für die deutschen Forschungsschiffe, die im Eigentum des Bundes stehen, in der Rechtspraxis abgeschlossen werden. Schließlich sollte die Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hierzu eingeholt werden. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 8. d. M. (Anlage 1) sowie die Antwort der Leiterin der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 23. d. M. (Anlage 2).

1. Zur Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein

Der Bund hat das Vergaberecht im Zuge der Umsetzung der Vergaberichtlinien der Europäischen Union aus den Jahren 1989 bis 1993 mit Hilfe des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 26.8.1998 (BGBl. I, S. 2512) in das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (GWB) integriert. Die hierzu notwendige Bundeskompetenz wurde aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 11 und Nr. 16 GG (bürgerliches Recht, Recht der Wirtschaft, Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen) sowie wegen der haushaltsrechtlichen Bedeutung für den Bund und die Länder aus Art. 109 Abs. 3 GG

(Haushaltsgrundsätze) entnommen (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 646/97, S. 19).

Landesrechtliche Regelungen, insbesondere des Haushaltsrechts, sind nach allgemeiner Ansicht unterhalb der Schwellenwerte weiter möglich (vgl. Rudolf, in: Byok/Jaeger, Vergaberecht (2005), Einführung, RN 73 ff.). Daneben besteht für so genannte vergabefremde Kriterien eine Öffnungsklausel für gesetzliche Regelungen der Länder in § 97 Abs. 4, 2. HlBs. GWB. Nach dieser Vorschrift können bei der Auftragsvergabe weitergehende Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Unternehmen gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Tariftreue wird im Zusammenhang des Vergaberechts als vergabefremdes Kriterium angesehen (Stickler, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht (2003), § 97, RN 23; Hailbronner, in: Byok/Jaeger, Vergaberecht (2005), § 97, RN 248). Trotz der Öffnungsklausel in § 97 Abs. 4, 2. HlBs. GWB sind vergabefremde Kriterien europa- und verfassungsrechtlich sehr umstritten (dagegen: Dreher, in Immenga/Mestmäker, GWB (2001), § 97, RN 124; differenzierend: Noch, in: Müller-Wrede, VOL/A (2001), § 25, RN 98 f.; Boesen, Vergaberecht (2000), § 97, RN 112 ff.).

Nach weit verbreiteter Auffassung sollen europarechtlich nur die Eignungskriterien „finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters“ zulässig sein (Dreher, aaO, m. w. N. (Fn. 224)). Vergabefremde Kriterien wären schon aus diesem Grund auszuschließen.

Der EuGH hat hingegen in den Rechtssachen „Beentjes“ (Rs. 31/87, Slg. 1988, 4661) und „Calais“ (Rs. C-225/98, NzBau 2000, 584) arbeitsmarktbezogene vergabefremde Kriterien für nicht grundsätzlich europarechtswidrig erachtet (vgl. zur Kritik an diesen Entscheidungen wiederum Dreher, aaO, RN 125 ff.). In einer späteren Entscheidung des EuGH sind umweltschutzbezogene vergabefremde Kriterien für grundsätzlich zulässig erachtet worden (Rs. C-513/99, EuZW 2002, 628 ff.).

Auch die Europäische Kommission steht vergabefremden Kriterien nicht generell ablehnend gegenüber (Hailbronner, aaO, RN 256 unter Hinweis auf die einschlägigen Mitteilungen der Kommission KOM 1998, 143). Die Mitteilungen der Kommission KOM 2001, 274 und KOM 2001, 566 konkretisieren diesen Standpunkt für die Belange Umwelt und Soziales.

Speziell die Tariftreuegesetze der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein sind allerdings Gegenstand eines Vorverfahrens im Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 226 EGV (auf Beschwerde des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen). So prüft die Kommission in einem Mahnschreiben an die Bundesregierung exemplarisch anhand der Regelungen des Tariftreuegesetzes von Nordrhein-Westfalen einen Verstoß gegen Art. 49 EGV (Dienstleistungsfreiheit) (vgl. Schreiben des Mitglieds der EG-Kommission McCreevy vom 14.12.2004, veröffentlicht durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund, Vergabe-Info, www.dstgb-vis.de)¹. Wörtlich führt die Kommission aus,

„dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch, dass die in einigen Ländern bei Auftragsvergaben vorgesehenen Tariftreueverpflichtungen nicht hinreichend genau und zugänglich sind, sodass den in einem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebern in der Praxis die Feststellung, welche Verpflichtungen sie beachten müssten, unmöglich oder übermäßig schwer gemacht wird, gegen das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit, das in Art. 49 EG-Vertrag niedergelegt ist, verstoßen haben könnte.“

Zur Herstellung der notwendigen Transparenz über die einschlägigen Tarifverträge sind daher bei Anwendung von Tariftreuegesetzen Vorkehrungen zu treffen. Der hier zu prüfenden Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tariftreuegesetzes ist dieses Bedenken jedenfalls nicht entgegenzuhalten. Denn der Gesetzentwurf (Drs. 16/115) enthält mit dem neuen Absatz 2 zu § 3 nicht den durch die Kommission kritisierten Generalverweis auf die am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife, sondern bezeichnet den für die Vergabe von Seedienstleistungen als verbindlich angestrebten Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See) genau.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hat der Kartellsenat des BGH in der Entscheidung „Tariftreueerklärung II“(NzBau 2000, 189 ff.) in dem Tariftreuegesetz von Berlin einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG (spezielle Vereinigungsfreiheit in Wirtschaft und Arbeit) festgestellt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlagebeschluss rügt auch, dass das Berliner Vergabegesetz durch den unzuständigen Landesgesetzgeber erlassen worden sei. Hierdurch sei Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) ausgelöst, da der Bundesgesetzgeber mit § 5 Tarifvertragsgesetz bereits von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12

¹ Das Verfahren hat nach hiesigem Kenntnisstand nicht den Stand des Vorverfahrens im Vertragsverletzungsverfahren verlassen.

GG (Recht der Wirtschaft) hinsichtlich Tariftreue bereits Gebrauch gemacht habe. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu steht noch aus.

Der Wissenschaftliche Dienst hat bereits im Zusammenhang der Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Tariftreuegesetz zur Frage der Europa- und Verfassungskonformität Stellung genommen (Umdruck 15/3044). Hinsichtlich der durch die Gesetzesinitiative von Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/115) angestrebten Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes gelten insoweit keine Besonderheiten: Solange das schleswig-holsteinische Tariftreuegesetz nicht durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben wird bzw. der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen den Anwendungsvorrang des Europarechts feststellt, ist das Gesetz für alle schleswig-holsteinischen Vergabestellen bindend.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass auch der Deutsche Bundestag in der 14. Wahlperiode ein Tariftreuegesetz (BT-Drs. 14/7796) beschlossen hatte, dieses jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat. Der Meinungsstand zur Europarechtskonformität und zur Verfassungsmäßigkeit von Tariftreuegesetzen findet sich auch in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestags zu diesem Gesetzgebungsverfahren (Protokoll der öffentlichen Anhörung, 9. Ausschuss, 74. Sitzung) dokumentiert.

2. Zur Vergabe von Bereederungsleistungen für deutsche Forschungsschiffe

Für den Abschluss von Bereederungsverträgen für deutsche Forschungsschiffe ist davon auszugehen, dass vergaberechtlich aus der Eigenerstellung des Bundes oder eines Landes keine eindeutige Aussage über die einzig zulässige Vorgehensweise gewonnen werden kann. Vielmehr ist es der Disposition der jeweiligen Eigner unter Berücksichtigung der Interessen der Forschungseinrichtungen, die als Betreiber der Schiffe auftreten, überlassen, wie sie unter Beachtung der Regelungen des Vergaberechts Reedereileistungen einzeln oder in Form von gebündelten Verträgen zur Ausschreibung bringen. Es ist daher nicht zwingend, dass der öffentliche Eigner eines Schiffs eine eigene Behörde als Vergabestelle einschaltet. Aus diesem Grund soll nachfolgend zunächst rechtstatsächlich auf die in der Vergangenheit abgelaufenen Vergabeverfahren in den Kategorien „große Forschungsschiffe“ und „mittelgroße Forschungsschiffe“ näher eingegangen werden. Kleine Forschungsschiffe (u. a. Kutter und Katamarane) spielten bisher in der Diskussion um die Vergabe von Bereederungsleistungen keine Rolle.

a) Große Forschungsschiffe

Im dem hier interessierenden Zusammenhang sind die drei große Forschungsschiffe „Meteor“, „Polarstern“ und „Sonne“ zu nennen.

Eigner der großen Forschungsschiffe „Meteor“ und „Polarstern“ ist der Bund. Die „Meteor“ wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Hilfseinrichtung der Forschung betrieben und ist der Universität Hamburg zur Nutzung überlassen. Die „Polarstern“ wird durch das Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung, Bremerhaven, (AWI) betrieben. Das dritte große deutsche Forschungsschiff „Sonne“ befindet sich im Privateigentum. Das Schiff wird durch die Reedereigemeinschaft Forschungsschiffart GmbH (RF), Bremen, ein Unternehmen, das der Eignerin des Schiffs, der Linnhoff GmbH, zuzurechnen ist, bereedert und ist durch den Bund, vertreten durch das BMBF, noch bis 2010 gechartert.

Die Frage der Vergabe von Reedereileistungen stellt sich infolgedessen nur für die großen Forschungsschiffe „Meteor“ und „Polarstern“. Hinsichtlich der Vergabe von Bereederungsleistungen für die „Meteor“ ist insoweit auf die Vergabebekanntmachung 2005/S 36 - 034931 abzustellen. Aus dieser ergibt sich, dass der Bund die Bereederung der „Meteor“ nicht selbst vergibt, sondern die Universität Hamburg, Referat für Finanz- und Rechnungswesen, als Vergabestelle auftritt. Dies hängt damit zusammen, dass die Universität Hamburg, Zentrum für Meeres- und Klimaforschung, auch Leitstelle für das Forschungsschiff „Meteor“ ist. Die Universität Hamburg vergibt hier auch nach Auskunft der Vergabestelle keinen Bundesauftrag, sondern einen eigenen Auftrag als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB. Die Eignerposition des Bundes bleibt hiervon unberührt; spielt für das Vergabeverfahren aber keine Rolle.

Eine Vergabe von Reedereileistungen für das große Forschungsschiff „Polarstern“ steht derzeit noch nicht an. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die „Polarstern“ dem Alfred-Wegener-Institut, einer Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Bremen, zum Zweck der Polarforschung überlassen ist. Eigner und Betreiber des Schiffs also auch hier auseinanderfallen.

b) Mitttelgroße Forschungsschiffe

Für die mittelgroßen deutschen Forschungsschiffe wurde im Wege von Verwaltungsvereinbarungen (Schiffspoolvereinbarung 1 und 2) ein Pool gebildet. Dem Pool mittel-

großer Forschungsschiffe gehören die Forschungsschiffe Heincke (Eigner: Bund), Alkor (Eigner: Schleswig-Holstein), Poseidon (Eigner: Schleswig-Holstein) sowie seit neuestem Maria S. Merian (Eigner: Mecklenburg-Vorpommern) an. Die 2. Schiffspoolvereinbarung sieht auch die institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Fragen des gemeinsamen Schiffspools (BLAG) vor. Teil der Aufgaben der BLAG ist die Vorbereitung einer Betreibergemeinschaft „Deutsche Forschungsflotte für die mittelgroßen Forschungsschiffe“. Das zuständige Ministerium in Schleswig-Holstein ist seit mehreren Haushaltsjahren durch das Haushaltsgesetz ermächtigt, Wasserfahrzeuge einer solchen Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe zu übereignen.²

Bisher ist die Betreibergemeinschaft noch nicht zustande gekommen, so dass weiter davon ausgegangen werden kann, dass die dem Schiffspool angehörigen mittelgroßen Forschungsschiffe im Eigentum des Bundes, von Schleswig-Holstein bzw. Mecklenburg-Vorpommern stehen.

Gleichwohl sieht die 2. Schiffspoolvereinbarung, auch ohne dass die Betreibergemeinschaft bisher zustande gekommen wäre, bereits vor, dass ein gemeinsamer Beereederungsvertrag für alle Schiffe des Schiffspools abgeschlossen werden soll (§ 3 Abs. 1 lit. a). Zuständig hierfür ist die Geschäftsstelle des Schiffspools, die vorläufig von der Universität Hamburg, Leitstelle „Meteor“ wahrgenommen wird (§ 3 Abs. 2).

Mit der Vergabebekanntmachung 2002/S 18-013539 ist die Ausschreibung durch die Universität Hamburg im Januar 2002 eingeleitet worden. Dieses Verfahren lief unter Einbeziehung des Kriteriums „Tariftreue“. Das OLG Hamburg sah unter anderem hierin einen Verstoß gegen das Vergaberecht begründet und hob die Ausschreibung auf (vgl. OLG Hamburg, NJOZ 2003, 213). Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung in der Freien und Hansestadt Hamburg keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 97 Abs. 4, 2. Hlfs. GWB für das Kriterium „Tariftreue“ bei Vergabe von Aufträgen über Seedienstleistungen für öffentliche Forschungsschiffe galt. Hieran hat sich bis heute nichts geändert.³

² Vgl. z. B. Haushaltsbegleitgesetz 2002: § 9 Abs. 8; zuletzt: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 (Drs. 16/180): § 9 Abs. 6.

³ Ausweislich eines Beschlusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25.8.2005 (Kurzprotokoll, Bl. 7, Beschluss zu Drs. 18/2502) ist jedoch eine betreffende Petition (1108/04) mit folgender Begründung dem Senat zur Berücksichtigung überwiesen worden: „Die Empfehlungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sollen unterstützt werden und die Maßnahmen auch auf Landesebene umgesetzt bzw. entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung unterstützt werden.“

Die erneute Ausschreibung mit Vergabebekanntmachung 2002/S 150-119279 unter Weglassung des Kriteriums „Tarifreue“ führte sodann zu einem Zuschlag zugunsten einer anderen als der bisher eingesetzten Reederei. Dieses Vergabeverfahren ist nach erneuter juristischer Überprüfung (vgl. OLG Hamburg, NZBau 2004, 164) bis hin zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG, NZBau 2004, 164) rechtskräftig abgeschlossen. Der Umstand, dass die neue Reederei nunmehr nicht mehr aus dem Bereederungsvertrag verpflichtet ist, Deutschen Heuertarif an die Besatzungen zu bezahlen, führte aber zu der dem Ausschuss bekannten Petition beim Deutschen Bundestag, der die Petition den Landesvolksvertretungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (Petition Nr. 1691-15-b, Umdruck 16/28, nur für internen Gebrauch) zuleitete.

Aus juristischer Sicht ist speziell zu diesem Vergabeverfahren anzumerken, dass hier die BLAG, also eine Kooperation von Bund und den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, als öffentlicher Auftraggeber aufgetreten ist. Dies ist verfassungsrechtlich gem. Art. 91 b GG eine zulässige Form von Bund-Länder-Zusammenarbeit im Rahmen der überregional bedeutsamen Forschungsförderung. Vergaberechtlich handelt es sich um einen Verband im Sinne von § 98 Nr. 3 GWB als öffentlicher Auftraggeber, da sowohl der Bund als auch die Länder Gebietskörperschaften im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB sind (vgl. zu dieser rechtlichen Möglichkeit: Werner, in: Byok/Jaeger, Vergaberecht (2005), § 98, RN 368 unter Hinweis auf OLG Brandenburg, NVwZ 1999, 1142 „Flughafen Berlin-Schönefeld“).

3. Zur Bedeutung einer landesrechtlichen Tarifreue Regelung für Vergabeverfahren zur Bereederung von Forschungsschiffen

Bei der Untersuchung inwieweit eine Erweiterung des schleswig-holsteinischen Tarifreuegesetzes praktische Auswirkungen haben kann, sind unter Berücksichtigung des unter 2. erörterten Sachverhalts folgende Fallgruppen zugrunde zu legen:

1. Die Bereederung von landeseigenen Schiffen oder von Schiffen, die Landeseinrichtungen dauerhaft vom Bund überlassen wurden, soll als reiner Landesauftrag vergeben werden.
2. Die Bereederung eines Schiffspools wird durch eine Landesvergabestelle vergeben, wobei dem Pool Schiffe des Bundes, anderer Länder und eigene Schiffe des Landes angehören.

3. Für den Fall der Gründung einer Betreibergemeinschaft für denselben Schiffspool soll die Vergabe durch eine Landesvergabestelle erfolgen.

Zu 1.) Bei der Vergabe der Bereederung von Forschungsschiffen des Landes Schleswig-Holstein wäre - für den Fall dass der Gesetzentwurf (Drs. 16/115) in Kraft träte - die Anwendung des Deutsche Heuertarifvertrags als vergabefremdes Kriterium zu berücksichtigen. Dies würde gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17.9.2003 (MFG, GVOBl. S. 432, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2004 (GVOBl. S. 142) auch für Bereederungsaufträge unterhalb des Schwellenwerts gem. § 2 VgV (i. d. R. 200.000 Euro für Dienstleistungsaufträge), also eventuell für die Bereederung kleiner Forschungsschiffe im Landeseigentum gelten. Da auch die Bereederung von Schiffen des Bundes, die Landeseinrichtungen dauerhaft überlassen sind, als Landesauftrag anzusehen wäre, gilt insoweit das gleiche wie bei landeseigenen Schiffen.

Zu 2.) Bei Vergabe von Bereederungsleistungen für einen Schiffspool unterschiedlicher Eigner aus Bund und Ländern wäre nach Ansicht des Wissenschaftlichen Dienstes das Tariftreuegesetz ebenfalls anwendbar. Denn insoweit müsste man davon ausgehen, dass die Landesbehörde im Rahmen zulässiger Mischverwaltung gem. Art. 91b GG in erster Linie für das Land Schleswig-Holstein und erst in zweiter Linie eben auch für den Bund und andere Länder tätig würde. In einem solchen Fall wäre die Landesbehörde an alle materiellen Regelungen, also auch diejenigen des hiesigen Tariftreuegesetzes als Landesgesetz im Sinne von § 97 Abs. 4, 2. Hlfs. GWB gebunden.

Zu 3.) Eindeutig dem Landestariftreuegesetz zu unterstellen wäre schließlich ein Vergabeverfahren, bei dem eine Betreibergemeinschaft verschiedener Eigner (Bund und Länder) als öffentlicher Auftraggeber auftreten würde und die Betreibergemeinschaft ihren Sitz in Schleswig-Holstein hätte. Denn dann wäre schon durch die Disposition der Beteiligten klargestellt, dass die Betreibergemeinschaft als schleswig-holsteinische Einrichtung errichtet wird, für die die schleswig-holsteinischen Regelungen des Vergabeverfahrens gelten (vgl. zum Parallellfall der gemeinsamen Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden, die als hessische Landesbehörde errichtet wurde: Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 22, RN 48 sowie BVerwGE 23, 194.).

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der Landesgesetzgeber - vorbehaltlich der grundsätzlichen europa- und verfassungsrechtlichen Einwendungen gegen Tariftreuegesetze - kompetent ist, den Anwendungsbereich des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes im Sinne der Gesetzesinitiative Drs. 16/115 zu erweitern. Solche Regelungen würden auf die Vergabe von Reedereiaufträgen durch Vergabestellen des Landes bei Landesaufträgen über die Bereederung eigener oder fremder Schiffe, bei Aufträgen der BLAG oder bei Aufträgen einer Betreibergemeinschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein Anwendung finden.

Für weitere Fragen stehen wir wie immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Niels Helle-Meyer

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An den
Deutschen Bundestag
Wissenschaftlicher Dienst
Frau Ministerialdirigentin Rebhan
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Auftrag vom:

Mein Zeichen: L203 – 28/16

Bearbeiter: Niels Helle-Meyer

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

Niels.Helle-
Meyer@landtag.ltsh.de

8. September 2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz), Drs. 16/115

Sehr geehrter Frau Rebhan,

gestatten Sie mir bitte, einen Wunsch des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags an den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags an Sie weiterzuleiten.

Der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags ist beauftragt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Landesgesetzgeber kompetent ist, das Tariftreuegesetz des Landes entsprechend der Gesetzesinitiative Drs. 16/115 (Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Seedienstleistungen auf Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst; vgl. Anlage 1) zu ändern. Hierbei soll insbesondere auf den Sachverhalt eingegangen werden, dass Bereederungsverträge für die deutschen Forschungsschiffe in erster Linie vom Bund abgeschlossen werden.

Da im Zusammenhang des Vergaberechts und wegen der hohen Zahl von Forschungsschiffen im Bundeseigentum auch Bundeskompetenzen betroffen sind, soll hierzu auch die Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hierzu eingeholt werden (vgl. das Kurzprotokoll der Ausschusssitzung, Anlage 2).

Wie in der vorab geführten telefonischer Rücksprache mit Herrn Kathmann angekündigt, übersende ich hierzu die bereits im Entwurf von uns erstellte Stellungnahme zu diesem Vorgang (Anlage 3) sowie die uns vorliegenden Unterlagen des hierauf bezogenen Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag und beim Schleswig-

Holsteinischen Landtag (Anlage 4). Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen derzeit nur für den Dienstgebrauch freigegeben sind.

Für Ihre Bemühungen darf ich mich bereits vorab bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

Niels Helle-Meyer

DEUTSCHER BUNDESTAG

– Verwaltung –
Abteilungsleiterin W
Wissenschaftliche Dienste

Anlage 2
11011 Berlin, 20. September 2005
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Telefon: 030 227-32100/32102
Fax: 030 227-36109
E-Mail: vorzimmer.w@bundestag.de

Wissenschaftlicher Dienst des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Niels Helle-Meyer
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

EINGEGANGEN 23. Sep. 2005



Geszentwurf zur Änderung des Tariftreuegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Helle-Meyer,

für Ihr Schreiben vom 8. September 2005, in dem Sie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bitten, zu dem o.g. Geszentwurf eine Stellungnahme abzugeben, danke ich Ihnen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages grundsätzlich nur Ausarbeitungen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages anfertigen und es ihnen nicht möglich ist, für die Parlamente der Länder eigenständige Ausarbeitungen zu erstellen. Bei Anfragen aus Landesparlamenten können lediglich bereits vorhandene Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste übersandt werden.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Fragen liegen bisher keine Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vor. Insoweit bitte ich um Ihr Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihnen eine Stellungnahme auf Ihre Anfrage zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


(Rebhan)